

gehenden Entgegnung und erlaube mir nur zu bemerken, daß, wenn von mir vorhin gelegentlich der Ausdruck: „Uebertreibung“ und „Geflissentlichkeit“ im Auffuchen von Zweifeln und Schwierigkeiten in Beziehung auf den Deputationsbericht gebraucht wurde und wenn ich von einer etwas einseitigen Auffassung vom Standpunkte des platten Landes aus gesprochen habe, die in dem Deputationsvorschlage sich kund zu geben scheine, dabei durchaus nicht meine Absicht gewesen ist, der Unparteilichkeit und Unbefangenheit der geehrten Deputation im Mindesten zu nahe zu treten. Im Gegentheil lasse ich dieser und der scharfsinnigen und gediegenen Fassung des Berichts überhaupt die vollste Anerkennung widerfahren. Es sind eben verschiedene Standpunkte, von denen die Regierung und die Deputation ausgeht, und Jeder muß berechtigt sein, den seinigen festzuhalten und ihn mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, zur Geltung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich kann mich nun zur Abstimmung wenden. Es handelt sich um die §§. 2 und 3 der Vorlage. In Bezug auf diese beiden Paragraphen hat die Zweite Kammer beschlossen, den zweiten in der Fassung des Entwurfes, jedoch mit Weglassung der Worte: „ohne Unterbrechung“ im zweiten Absätze; den dritten aber unverändert anzunehmen. Die diesseitige Deputation schlägt etwas Anderes vor; sie schlägt vor, diese beiden Paragraphen abzulehnen und dafür folgenden Paragraphen aufzunehmen:

§. 2.

Aus §. 8 a 2 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 entfallen, als nicht weiter anwendbar, die Worte: „oder durch Gewinnung des Bürgerrechtes“.

An die Stelle des letzten Absatzes des §. 8 des gedachten Gesetzes tritt nachstehende Bestimmung:

„Ansässigkeit begründet die Heimathsangehörigkeit jedoch erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause, am Orte gewohnt hat“.

Dies ist der Vorschlag der diesseitigen Deputation. Ich werde zunächst auf diesen die Frage richten. Sollte derselbe angenommen werden, dann ist nicht weiter Notiz zu nehmen von dem Beschlusse der Zweiten Kammer; sollte der diesseitige Beschluß abgelehnt werden, würde eine Frage noch zu richten sein auf den Beschluß der Zweiten Kammer. Ich habe soeben recapitulirt, was die Deputation der Kammer vorschlägt und habe nun zu fragen, ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beistimmt? — Einstimmig Ja.

Und somit ist über §. 2 und 3 in dieser Kammer entschieden. — Ich proponire hier den Schluß der heutigen Sitzung, da die Zeit sehr weit vorgerückt ist und wir doch wohl nicht fertig werden; beraume aber die nächste Sitzung auf künftigen Montag elf Uhr an und bringe auf die Tagesordnung zunächst die Fortsetzung des so eben abgebrochenen Gegenstandes und dann zwei adoptirte Berichte der Zweiten Kammer, einmal über die Beschwerde des Mühlenbesizers Bretschneider in Wolfsgrün wegen ihm auferlegter Gewerbesteuer für einen angeblichen Mehlhandel und dann über die Beschwerde der Gemeinde Münchritz wegen Regulirung der Gehaltsverhältnisse der dasigen Lehrerstelle. Beide befinden sich in Nr. 92 der Mittheilungen der Zweiten Kammer. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 48 Minuten.)